

zuweisen, daß er den Antrag auf Berechnung der Entschädigung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung beim GStA geltend machen kann (vgl. § 376 Abs. 3). Wurde die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung nicht mit der Einstellung des Verfahrens getroffen, so ist sie unverzüglich nachzuholen und dem Beschuldigten zuzustellen.

4. Für die **Zustellung der Entscheidung** an den Beschuldigten gilt § 184 entsprechend.

5. Zum **Beschwerderecht** des Beschuldigten vgl. Anm. 2. zu § 375.

§375

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

1. Die **Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts** über den Entschädigungsanspruch (vgl. auch §§ 305, 306, 308) ist gegen Beschlüsse eines KG oder eines BG erster Instanz zulässig; hat das BG nach einer Rechtsmittelentscheidung über die Strafsache einen Beschluß über die Entschädigung erstmalig gefaßt, ist dieser beschwerdefähig (vgl. OG NJ, 1970/17, S.524; OGSt, Bd. 11, S.221). Dies gilt auch für die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 335). Ist keine Beschwerde möglich (z. B. auf Grund einer Selbstentscheidung im Rechtsmittel- oder Kassationsurteil des OG), sind Einwendungen des Betroffenen als Eingabe zu prüfen.

2. Die **Beschwerde gegen die Entscheidung des Staatsanwalts** (vgl. auch §91) ist zulässig, wenn der zuständige Staatsanwalt einen Entschädigungsanspruch gern. § 372 ausgeschlossen hat.

3. Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß über den Entschädigungsanspruch hat eine Belehrung über das Beschwerderecht zu enthalten. Zur Beschwerdefrist gegen die gerichtliche Entscheidung vgl. §306. Sind andere Personen vom Ausschluß des Entschädigungsanspruchs betroffen (z. B. ein Unterhaltsberechtigter i. S. der Anm. 1. zu §370), hat das erkennende Gericht oder der Staatsanwalt zu sichern, daß deren Rechte gewahrt werden.

§376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

1.1. Die Entscheidung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs setzt voraus, daß ein rechtskräftiger gerichtlicher Beschluß über die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs vorliegt. Das OG ist an

diese Grundentscheidung gebunden. Die Entscheidung des OG über die Höhe der Entschädigung ist nicht anfechtbar. Es kann